

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 28.04.1899

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 28. April 1899.) 38. Stück.

Inhalt:

N^o 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1899, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.

N^o 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg, den 15. April 1899.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., werden im Höchsten Auftrage zum Zwecke der Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Durchlahöffnungen der Eisenbahnbrücken bei Drie-lake und der Chausseebrücke bei Huntebrück sind in der Regel geschlossen. Das Deffnen dieser Brücken erfolgt

durch die Brückenwärter auf ein von den Schiffen gegebenes Signal (§. 4), bei den Eisenbahnbrücken jedoch nur insoweit, als es der Eisenbahnbetrieb gestattet.

Die Eisenbahnbrücke beim Dhrt oberhalb Elsfleth bleibt für den Schiffsverkehr in der Regel geöffnet, sofern nicht ihre Schließung für den Eisenbahnverkehr erforderlich ist.

Diejenigen Tag- und Nachtzeiten, während welcher eine Deffnung der Eisenbahnbrücken bei Drielake unter keinen Umständen stattfinden kann, sowie die regelmäßigen Schlußzeiten der Eisenbahnbrücke beim Dhrt sind von der Eisenbahn-Verwaltung bei jedem Fahrplanwechsel bekannt zu machen, doch bleibt es vorbehalten, diese Schlußzeiten bei Zugverspätungen und bei Einlegung von Bedarfszügen auszudehnen.

Druckeremplare dieser Bekanntmachungen der Eisenbahn-Verwaltung werden von den Hafenmeistern in Oldenburg, Elsfleth, Brake und Nordenham unentgeltlich an die betheiligten Kreise verabsolgt.

§. 2.

Dampfschiffe, auf welchen die Rauchfänge und etwaige Masten, andere Schiffe, auf denen die Masten zum Niederlegen eingerichtet sind, dürfen bei geeignetem Wasserstande unter dem geschlossenen Durchlaß oder unter den festen Brückentheilen der Chauffeebrücke in Huntebrück und der Eisenbahnbrücke beim Dhrt durchfahren, wenn die Rauchfänge und Masten niedergelegt sind. Nicht derartig eingerichtete Schiffe müssen stets den Durchlaß bei geöffneter Brücke passiren.

§. 3.

Den Schiffern wird der geschlossene Stand der Drehbrücken dadurch angezeigt, daß am Signalmast neben



der Brücke bei Tage ein schwarzer Korbball, bei Dunkelheit zwei rothe Laternen in einem Meter Entfernung senkrecht über einander aufgezogen werden.

Sind die Brücken geöffnet, so wird bei Tage der Ball heruntergelassen, bei Dunkelheit werden am Mast zwei weiße Laternen senkrecht über einander mit 1 Meter Zwischenraum gezeigt.

Die Drehöffnungen der Brücken selbst werden an jeder Seite der Durchfahrt durch eine weiße Laterne erleuchtet.

§. 4.

Schiffe, welche die Brücken passiren wollen, haben dieses, sobald die betreffende Brücke in Sicht kommt, bei Tage durch Hissen einer rothen Flagge am Hauptmast oder durch Zeigen derselben an sonst gut sichtbarer Stelle, bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter, Segelschiffe durch Hornsignale, Dampfer durch Signale mit der Dampfpeife — in beiden Fällen durch zwei lang gezogene Töne — kund zu geben.

Nach erwirkter Deffnung der Brücke hat der Brückenwärter bei Tage den Korbball herunter zu ziehen und bei Dunkelheit zwei weiße Laternen senkrecht in einem Meter Entfernung über einander am Signalmast zu zeigen (§. 3 Absatz 2). Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat er außerdem die geschene Brücken-Deffnung durch einen lang gezogenen Ton mit dem Nebelhorn anzuzeigen.

Stehen dem Deffnen einer Brücke Hindernisse entgegen, so wird dieses den Schiffern dadurch angezeigt, daß die den geschlossenen Stand der Brücke anzeigenden Signale (§. 3 Absatz 1) stehen bleiben. Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat der Brückenwärter außerdem zweimal 3 kurze Töne mit dem Nebelhorne zu geben. Die Schiffe

haben alsdann vor der Eisenbahnbrücke beim Dhrt und vor der Chausseebrücke in Huntebrück in mindestens 100 m Entfernung von den Brücken vor Anker zu gehen, vor den Eisenbahnbrücken in Drielake aber an den dort am linken (nördlichen) Ufer befindlichen Liegeplätzen festzumachen, bis sie das Signal für die Durchfahrt erhalten. Ein Festmachen der Schiffe an den Leitwerken der Brücken ist nicht gestattet. In Zweifelsfällen sind die Signale von den Schiffen und den Brückenwärtern zu wiederholen.

§. 5.

Bei Tage und ruhigem Wetter können Segelschiffe bis 200 cbm Brutto-Raumgehalt, Dampfer bis zu 400 cbm Brutto-Raumgehalt und kleinere Schleppzüge, deren ganze Länge nicht mehr als 90 Meter beträgt, nach angemessener Verminderung ihrer Fahrgeschwindigkeit die Brückenöffnungen unter Segel oder Dampf passiren.

Schiffe und Schleppzüge, welche die oben angegebenen Maße übersteigen, und bei unruhigem Wetter, Dunkelheit oder Nebel auch alle übrigen Fahrzeuge haben, wenn sie eine Brücke passiren wollen und sich mit dem Strome derselben nähern, vor den an den Brücken befindlichen Leitwerken zu stoppen und sich durch die Brücke treiben zu lassen. Fahren sie gegen den Strom, so haben sie ihre Geschwindigkeit vor der Brücke angemessen zu mä-ßigen.

Bei der Durchfahrt durch die Brücken sind die Segel, soweit erforderlich, einzuziehen, auch haben die Schiffsführer allen Anordnungen der dienstthuenden Brückenwärter Folge zu leisten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Brücken und Leitwerke sind Schiffer und Rheder verantwortlich.

§. 6.

Kommen mehrere Schiffe gleichzeitig vor einer Brücke an, so bestimmt der Brückenwärter die Reihenfolge, in welcher sie die Brücke zu passiren haben. Wenn zu beiden Seiten einer Brücke Schiffe auf das Durchfahren warten, haben in der Regel Dampfer und Schleppzüge sowie Fahrzeuge mit 3 m Tiefgang und darüber den Vorrang, im übrigen gehen die abwärts bestimmten Fahrzeuge vor.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder die Anordnungen der dienstthuenden Wärter werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juni d. J. in Kraft. Mit demselben Tage werden aufgehoben:

1. die Ministerial-Bekanntmachungen vom 21. März 1870, 3. April 1873, soweit sie den Schiffsverkehr regeln, vom 24. Februar 1877 und 31. März 1881, betreffend die Benutzung der Chausséebrücke in Huntebrück und des Durchlasses in derselben;
2. die Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. Mai 1871 und 16. März 1881, betreffend die Benutzung der Durchlässe in den Eisenbahnbrücken über die Hunte bei Drielake;
3. die Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. März 1873 und 16. März 1881, betreffend das Passiren

von Schiffen durch die Eisenbahnbrücke über die
Hunte am Dhrst oberhalb Elsfleth.

Oldenburg, den 15. April 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

Sausen.

Heumann.

Mugenbecher.

